



**MEHR
ERFAHREN**

NEUES G9-ABITUR

ABITUR-TRAINING

Recht

Bayern

STARK

Inhalt

Vorwort

Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben	1
1 Lösungsstrategien im Fachbereich Recht	1
1.1 Herangehensweise an Aufgaben	1
1.2 Formulierung von Lösungen	2
1.3 Operatoren	3
2 Prüfungsrelevante Arbeitstechniken	10
2.1 Einsatz von Fachterminologie	10
2.2 Erstellen von Übersichten zur Systematisierung	11
2.3 Interpretation von Karikaturen	11
2.4 Arbeiten mit Gesetzestexten und Lösen von Rechtsfällen	11
Rechtstechnische Grundlagen	13
1 Aufbau und Systematik des BGB	13
2 Zitier-, Lese- und Sprechweise von Paragraphen	15
3 Normenanalyse	17
4 Normenverknüpfung	19
5 Subsumtion	21
6 Kaufhandlung	22
7 Trennungsprinzip	25
8 Gutachtenstil	26
9 Rechtsfunktionen	29
Zivilrecht – Interessenausgleich bei gesetzlichen Schuldverhältnissen	33
1 Schuldverhältnisse	33
2 Ansprüche bei einem gutgläubigen Eigentumserwerb	35
2.1 Wiederholung: Eigentumserwerb an beweglichen Sachen	35
2.2 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten	36
2.3 Spannungsverhältnis Eigentumsschutz – Rechtssicherheit	37
2.4 Interessenausgleich im Falle eines gutgläubigen Erwerbs	38
3 Ansprüche im Fall einer unerlaubten Handlung – verschuldensabhängige Haftung	42
4 Gefährdungshaftung	47
4.1 Haftung des Tierhalters	47
4.2 Gefährdungshaftung im Straßenverkehr	51

Zivilrecht – Interessenausgleich bei vertraglichen Schuldverhältnissen	57
1 Vertragliche Schuldverhältnisse	57
2 Weitere Vertragstypen	57
2.1 Schuldrechtliche Vertragstypen im BGB	57
2.2 Veräußerungsverträge	58
2.3 Gebrauchsüberlassungen	59
2.4 Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen	60
2.5 Abgrenzung der weiteren Vertragstypen zum Kauf	63
3 Systematik des Rechts der Leistungsstörungen	65
Zivilrecht – Interessenausgleich beim Kauf	67
1 Vertragliche Schuldverhältnisse	67
2 Systematik des Rechts der Leistungsstörungen	71
2.1 Vertragliche Haupt-, Neben- und Schutzpflichten	71
2.2 Begriff und Arten der Pflichtverletzung	73
2.3 Allgemeine Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	75
2.4 Prüfungsschema für die Falllösung bei Pflichtverletzungen	84
2.5 Interessenausgleich im Leistungsstörungenrecht	84
3 Ansprüche bei Leistungsstörungen	85
3.1 Schadensersatz neben der Leistung bei Nebenpflichtverletzungen beim Kauf	85
3.2 Ansprüche und Rechte bei verspäteter Leistung beim Kauf	88
3.3 Unmöglichkeit beim Kauf	102
3.4 Tatbestandsmerkmale mit Interpretationsbedarf (Auslegung)	110
3.5 Interessenausgleich bei den Regelungen zur verspäteten Leistung und Unmöglichkeit	112
4 Mangelhafte Leistung beim Kauf	113
4.1 Wichtige Unterscheidungen: Kaufgegenstand und Mangel	113
4.2 Voraussetzungen für das Vorliegen einer mangelhaften Leistung	114
4.3 Ansprüche bei behebbarem Mangel beim Verbrauchsgüterkauf	121
4.4 Ergänzungen zur mangelhaften Leistung beim Verbrauchsgüterkauf von digitalen Produkten oder Waren mit digitalen Elementen	136
5 Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit	140
5.1 Verbraucherschutz: Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf	140
5.2 Verbraucherschutz: Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen	144
5.3 Verbraucherschutz: Allgemeine Geschäftsbedingungen	148
5.4 Vertragsfreiheit in der sozialen Marktwirtschaft	149

Strafrecht	169
1 Einführung in das Strafrecht	169
1.1 Das Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechts	169
1.2 Aufbau des Strafgesetzbuchs	170
1.3 Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit	170
1.4 Funktionen des Strafrechts	172
2 Aufbau einer Straftat	173
2.1 Tatbestandsmäßigkeit	173
2.2 Rechtswidrigkeit, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe	175
2.3 Schuld	181
3 Entschuldigungsgründe für eine Straftat	183
3.1 Entschuldigender Notstand	183
3.2 Notwehrüberschreitung (Notwehrexzess)	184
4 Rechtsfolgen einer Straftat	186
5 Strafzwecktheorien	188
6 Kriterien der Strafzumessung	189
7 Recht und Gerechtigkeit	192
Lösungen	199
Hervorhebungen und Querverweise im BGB	245
Hervorhebungen und Querverweise im StGB	247
Stichwortverzeichnis	248

Autoren:

Burkart Ciolek (Zivilrecht – Interessenausgleich bei gesetzlichen Schuldverhältnissen; Strafrecht),

Dr. Kerstin Vonderau (Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben; Rechtstechnische Grundlagen; Zivilrecht – Interessenausgleich bei vertraglichen Schuldverhältnissen; Zivilrecht – Interessenausgleich beim Kauf)

Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

dieser Band enthält alle prüfungsrelevanten Inhalte aus dem **Fachbereich Recht für die Jahrgangsstufen 12 und 13**. So können Sie sich gezielt und effektiv auf den Unterricht sowie auf Schulaufgaben und die Abiturprüfung vorbereiten. Inhalte, die über den Lehrplan hinausgehen, werden so weit wie möglich ausgeblendet, es sei denn, sie sind zum Verständnis erforderlich.

- Das Buch deckt die **für die Abiturprüfung benötigten Inhalte und Kompetenzen** umfassend ab. **Fallbeispiele** dienen der Illustration sowie praktischen Einübung.
- Die starke **Vernetzung der Inhalte** wird konsequent durch Querverweise zwischen den verschiedenen Abschnitten und Kapiteln deutlich gemacht.
- Inhalte werden durch **Grafiken und Tabellen** veranschaulicht.
- Das Einstiegskapitel schult außerdem Ihre **Methodenkompetenz** und gibt einen Überblick über die **Operatoren** und **Arbeitstechniken**.
- Mit dem **Kompetenztraining** am Ende jedes Kapitels können Sie das Gelernte selbstständig wiederholen und anwenden.
- Der **Lösungsteil** ermöglicht es Ihnen, Ihren Lernerfolg selbst zu überprüfen.
- Auf Grundlage der **Paragrafenliste** am Ende des Buches können Sie Ihr BGB mit den erforderlichen Querverweisen präparieren.
- Mithilfe des **Inhalts-** und des **Stichwortverzeichnisses** können Sie sich schnell einen Überblick verschaffen.
- Inhalte, die nur im **erhöhten Anforderungsniveau** prüfungsrelevant sind, sind durch einen grünen Balken am Seitenrand oder den Zusatz „nur eA“ gekennzeichnet.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Buch und im Abitur!



Dr. Kerstin Vonderau



Burkart Ciolek

„i. V. m.“, das „in Verbindung mit“ bedeutet und anzeigt, dass zwei Paragraphen unbedingt zusammengehören. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass Sie diese Abkürzung nutzen, wenn Sie eine Paragraphenkette (siehe „Normenverknüpfung“, S. 19 ff.) verwenden. Sie müssen sie nur kennen.



- Durch Antrag (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB) kommt ein Kaufvertrag zustande (§ 433 BGB).
- Gemäß § 433 I BGB ist der Verkäufer zur mangelfreien Lieferung der Ware und zur Übertragung des Eigentums daran verpflichtet.
- Diese Eigentumsübertragung erfolgt durch Einigung und Übergabe (§§ 145, 147, 929 i. V. m. 854 BGB).

Es wäre hier nicht korrekt, alle drei Sätze direkt hintereinander aufzuschreiben und erst am Ende die gesamte Paragraphensammlung zu ergänzen, da es sich um verschiedene Rechtsgeschäfte bzw. rechtlich relevante Vorgänge handelt, denen die zugehörigen Rechtsnormen eindeutig zugeordnet werden müssen.

3 Normenanalyse

Eine grundlegende und unverzichtbare Kompetenz im Fachbereich Recht ist das analytische Lesen von Rechtsnormen oder anderen juristischen Texten. Für Paragraphen und Artikel wird dazu die Technik der **Normenanalyse** eingesetzt.

Bis auf wenige Ausnahmen enthalten Rechtsnormen eine „wenn ... dann“-Struktur, d. h., man kann sie in Sätze umformulieren, die mit „wenn“ anfangen und deren letzter Teilsatz mit „dann“ beginnt. Ein **Beispiel**:²

§ 965 BGB Anzeigepflicht des Finders

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) ¹Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

²Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

2 Dieser Paragraph dient ausschließlich der Erläuterung der Normenanalyse, da er die wichtigen Elemente einer Rechtsnorm in der methodischen Reihenfolge sowie eine Variation dazu enthält. Er wird auch im Folgenden immer wieder herangezogen, um thematisch im Beispiel zu bleiben. Die rechtlichen Regelungen zum Fund sind kein Inhalt des Lehrplans.

Paraphrasiert man **Absatz 1** mit einem Satz nach dem Strukturmuster „wenn ... dann“, erhält man folgendes Ergebnis:

- **Wenn** jemand eine verlorene Sache findet
- **und wenn** er diese an sich nimmt,
- **dann** muss er dies dem Verlierer, Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich anzeigen.

Die „wenn“-Teilsätze beschreiben einen Sachverhalt und zwar die Voraussetzungen, unter denen §965 BGB anzuwenden ist. Diese Voraussetzungen werden **Tatbestandsmerkmale** genannt. Der „dann“-Teilsatz beschreibt die **Rechtsfolge**, die eintritt, wenn §965 BGB anzuwenden ist.

Versucht man das Gleiche mit **Absatz 2**, wird es schon ein bisschen anspruchsvoller, da der Absatz zwei Sätze enthält.

- **Wenn** der Finder die Empfangsberechtigten nicht kennt
- **oder wenn** ihm ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist
- **und wenn** die Sache mehr als 10 € wert ist,
- **dann** muss der Finder den Fund und alle zur Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände der zuständigen Behörde melden, **und** zwar unverzüglich.

Der zweite Satz von Absatz 2 hat sich einbauen lassen, indem man den sogenannten **Umkehrschluss** (Abkürzung für Paragrafenangaben: UKS) verwendet, d. h., man verneint die Aussage des BGB. Im vorliegenden Fall entsteht durch die dann doppelte Verneinung eine positive Aussage (*nicht* „nicht mehr als 10 Euro“ ergibt „mehr als 10 Euro“).

Rechtsnormen sind also in der Regel nach folgendem **Schema** aufgebaut:



Formelhaft könnte man das auch so darstellen (TBM = Tatbestandsmerkmale, RF = Rechtsfolgen):

$$\text{TBM}_1 + \text{TBM}_2 + \dots + \text{TBM}_n \rightarrow \text{RF}$$

Es gibt allerdings auch Rechtsnormen, die Rahmenbedingungen beschreiben, auf andere Paragraphen verweisen oder Definitionen enthalten und daher anders

strukturiert sind. So gehen z. B. Art. 20a GG und Art. 141 BV auf staatliche Rahmenbedingungen zum Schutz der Umwelt ein, § 437 BGB verweist auf anwendbare Paragraphen beim Sachmangel und § 241 a BGB beinhaltet eine Definition von „Ware“.

Für die Entscheidung, ob eine Rechtsnorm **„greift“**, d. h., ob sie **anwendbar** ist, müssen noch folgende Aspekte beachtet werden.

- Es müssen grundsätzlich **alle Tatbestandsmerkmale erfüllt** sein. Trifft auch nur ein einziges Tatbestandsmerkmal nicht zu, trifft die gesamte Rechtsnorm nicht zu.
- Dabei gilt: Mit **„und“** verbundene „wenn“-Elemente stehen für unterschiedliche Tatbestandsmerkmale, die alle erfüllt sein müssen (im oben analysierten § 965 I BGB das „Finden“ **und** das „Ansichnehmen“); mit **„oder“** verbundene „wenn“-Elemente stellen Alternativen eines einzigen Tatbestandsmerkmals dar, von denen nur mindestens eine erfüllt sein muss (im § 965 II BGB: „kennt die Empfangsberechtigten nicht“ **oder** „Aufenthaltort ist unbekannt“; d. h., der Finder könnte den Eigentümer zwar kennen, weiß aber nicht, wo er diesen finden kann).
- Die Reihenfolge der Anordnung von Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolge(n) ist beliebig. So fangen manche Rechtsnormen mit der Rechtsfolge an (z. B. § 823 II BGB³), oder die Rechtsfolge ist zwischen verschiedene Tatbestandsmerkmale geschoben, wie in § 965 II oder § 828 III BGB.
- Es gilt der Grundsatz *lex specialis* bricht *lex generalis*, d. h., dass z. B. eine Regelung aus einem zweiten Absatz eines Paragraphen dazu führen kann, dass die Regelung aus dem ersten Absatz doch nicht greift. Man muss daher immer alle Absätze eines Paragraphen zumindest so weit lesen, dass man entscheiden kann, ob auch weitere Absätze für den Sachverhalt relevant sind.

4 Normenverknüpfung

In vielen Fällen enthalten Rechtsnormen Tatbestandsmerkmale oder juristische Begriffe, die in anderen Rechtsnormen näher beschrieben oder definiert sind, sodass man sich auch auf diese Rechtsnormen beziehen muss, wenn man klären möchte, ob eine Rechtsnorm angewandt werden kann. Man nennt dies **Normenverknüpfung**.

So ist beispielsweise das Wort „unverzüglich“ aus § 965 I und II BGB in § 121 BGB definiert als „ohne schuldhaftes Zögern“. Obwohl § 121 BGB mit

³ Wenn im Text Paragraphen genannt, aber nicht abgedruckt sind, ist es sinnvoll, diese im BGB nachzuschlagen, um den daran erläuterten Sachverhalt zu verstehen.

dem in §965 BGB geregelten Fund nichts zu tun hat, gelten nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ (vgl. S. 14) derartige Definitionen für das gesamte BGB. Um solche Normenverknüpfungen schneller auffinden zu können, kann man den Gesetzestext mit sogenannten Querverweisen versehen, d. h., man markiert das entsprechende Wort im Ausgangsparagrafen und schreibt darüber oder an den Rand daneben den damit verknüpften Paragrafen (vgl. Liste S. 245 f.). Solange man sich im gleichen Gesetzestext bewegt, genügt die Ziffer; bei Verweisen auf andere Gesetzestexte muss das entsprechende Kürzel ebenfalls ergänzt werden (z. B. GG für Grundgesetz oder StGB für Strafgesetzbuch).

§ 965 BGB Anzeigepflicht des Finders (Auszug)

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich 121 Anzeige zu machen.

M 5: Beispiel für Querverweis im BGB (auf die Definition von „unverzüglich“).

Außerdem gibt es Rechtsnormen, die nach dem Prinzip *lex specialis* bricht *lex generalis* die Wirkung anderer Rechtsnormen unter bestimmten zusätzlichen Bedingungen ganz oder teilweise wieder aufheben (z. B. §828 I BGB in Bezug auf §823 BGB oder die Einschränkungen in §475 III BGB). Auch hier empfiehlt es sich, einen entsprechenden Querverweis im BGB einzutragen, sodass man bei der konkreten Falllösung weiß, welche verbundenen Rechtsnormen noch zumindest in Erwägung gezogen werden müssen.

§823 BGB könnte man z. B. folgendermaßen mit Querverweisen versehen:

Gesetzestext	Empfohlene Querverweise	Begründungen für die Querverweise
§ 823 BGB Schadensersatzpflicht	828	Sonderregelungen für Minderjährige
(1) Wer <u>vorsätzlich oder fahrlässig</u> das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen <u>widerrechtlich</u> verletzt, ist dem anderen zum <u>Ersatz</u> des daraus entstehenden <u>Schadens</u> verpflichtet.	276	u. a. Definition von Fahrlässigkeit
	227 ff.	Rechtfertigungsgründe gegen Widerrechtlichkeit
	249 ff.	Regelungen zur Art und Höhe des Schadensersatzes

M 6: Mögliche Verweisteknik bei §823 I BGB

Dabei ist zu beachten, dass außer der Angabe von Paragraphen als Querverweise und den Hervorhebungen durch Unterstreichen oder farbiges Markieren keine Kommentare, Symbole oder Ähnliches erlaubt sind. Farbige Hervorhebungen dürfen auch keine Systematik (wie z. B. Tatbestandsmerkmale gelb, Rechtsfolgen grün) enthalten.⁴

5 Subsumtion

Das Wort **Subsumtion** (von lat. *sub*, unter, und *sumere*, nehmen) bezeichnet ganz allgemein die Unterordnung eines Begriffs unter einen anderen. Im Fachbereich Recht bezeichnet man als Subsumtion die Prüfung, ob ein juristischer Sachverhalt (Fall) unter eine bestimmte Rechtsnorm (z. B. Paragraph aus dem BGB) untergeordnet werden kann, sodass die Rechtsnorm und ihre Rechtsfolge anwendbar sind. Rein methodisch bedeutet subsumieren also die schrittweise Überprüfung, ob jedes Tatbestandsmerkmal einer Rechtsnorm im gegebenen Sachverhalt erfüllt ist. Die Voraussetzung für die Subsumtion ist daher die beschriebene Normenanalyse und ggf. Normenverknüpfung (vgl. S. 17 ff.).

Ein **Beispiel** zur Erläuterung: X findet beim Aussteigen aus seinem Auto in einem Parkhaus einen Geldbeutel. Dieser enthält neben 300 € eine Bahncard, auf der zwar ein Name und ein Foto zu sehen sind, aber keine Adresse. X kennt die Person auf der Bahncard nicht, steckt den Geldbeutel ein und überlegt, wie er jetzt weiter vorgehen soll.

Subsumtion zum gegebenen Fall und §965 BGB anhand der Normenanalyse (vgl. S. 17 ff.):

Absatz 1

Wenn jemand eine verlorene Sache findet

Trifft zu, da X einen Geldbeutel findet und davon auszugehen ist, dass niemand einen Geldbeutel mit 300 € absichtlich auf den Boden eines Parkhauses legt.

und wenn er diese an sich nimmt,

Trifft zu, da X den Geldbeutel einsteckt.

Rechtsfolge: **dann** muss er dies dem Verlierer, Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich anzeigen.

Das heißt, X müsste dem Verlierer, hier vermutlich identisch mit dem Eigentümer, oder einem sonstigen Empfangsberechtigten seinen Fund unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen.

4 Diese Regelungen gelten für das Bayerische Abitur und die damit verbundenen Leistungserhebungen. In anderen Bundesländern oder anderen Schularten bzw. an Hochschulen gelten ggf. andere Regeln, die unbedingt einzuhalten sind.

Zivilrecht – Interessenausgleich bei gesetzlichen Schuldverhältnissen



1 Schuldverhältnisse

Das 2. Buch des BGB enthält das „Recht der Schuldverhältnisse“, das in der Regel nur „Schuldrecht“ genannt wird. Das hat aber nichts mit „Schuld“ im Sinne von „Verschulden“ zu tun, sondern wird von dem Begriff des „**Schuldens einer Leistung**“ abgeleitet. Das Schuldrecht regelt also in erster Linie die Entstehung und den Inhalt von Schuldverhältnissen, aber auch Pflichtverletzungen und deren Folgen im Zusammenhang mit Schuldverhältnissen (vgl. S. 71 ff.).

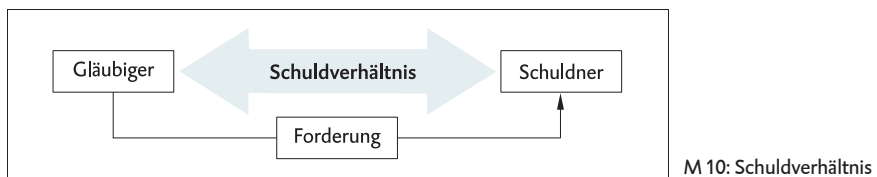
Die für das Schuldrecht zentralen Begriffe **Schuldverhältnis**, **Schuldner** und **Gläubiger** können aus § 241 I BGB abgeleitet werden:

- **Schuldverhältnis:** Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, aufgrund dessen der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung fordern kann.

- **Gläubiger:** Jeder, der aufgrund eines Schuldverhältnisses etwas fordern kann.
- **Schuldner:** Jeder, der eine Forderung aus einem Schuldverhältnis erfüllen muss.

Während die Begriffe Gläubiger und Schuldner umgangssprachlich meist nur für Geldschulden verwendet werden, wird in der Rechtssprache also auch derjenige als Schuldner bezeichnet, der eine Sache oder eine Leistung schuldet. So wird z. B. der Eigentümer, der vom Dieb eine gestohlene Sache als sein Eigentum herausfordern kann, als Gläubiger bezeichnet und der Dieb, der die Sache herausgeben muss, als Schuldner. Auch der, der einen Schaden durch eine Leistung beseitigen muss, z. B. Wegräumen einer unerlaubt abgeladenen Fuhre Bauschutt, ist Schuldner gegenüber demjenigen, der als Gläubiger den Anspruch auf die Aufräumarbeiten hat.

Zum Gläubiger-Schuldner-Verhältnis bei vertraglichen Schuldverhältnissen siehe Kaufhandlung, S. 22 ff. und vertragliche Schuldverhältnisse, S. 67 ff.



Wie das BGB ist auch das Schuldrecht in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil gegliedert, obwohl diese Bezeichnungen nicht explizit im Gesetzestext vorkommen. Der **Allgemeine Teil** (§§ 241–432 BGB) enthält die Regelungen, die für alle Arten von Schuldverhältnissen gelten. Im **Besonderen Teil** (§§ 433–853 BGB) sind die einzelnen Schuldverhältnisse und zugehörigen Spezialregelungen (*lex specialis*) zu finden.

Nach ihrer **Entstehung** kann man Schuldverhältnisse in **vertragliche, vorvertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse** unterteilen. Die Regelungen zu vertraglichen und vorvertraglichen Schuldverhältnissen finden Sie auf den Seiten 22 ff. (Kaufhandlung) und 67 ff. (vertragliche Schuldverhältnisse).

Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen – wie der Name schon sagt – kraft Gesetzes, d. h. durch die Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestands. Wesentliche Fälle gesetzlicher Schuldverhältnisse sind der Herausgabeanspruch des Eigentümers (§§ 985 f. BGB), Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB), Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) sowie Ansprüche bei Gefährdungshaftung (z. B. § 833 1 BGB, § 7 I StVG; *nur eA*).

Die Frage der **Haftung** ist eine Folge von schuldrechtlichen Beziehungen. Das Wort Haftung beschreibt die Leistungspflicht eines Schuldners in Fällen,

in denen ein Schaden entstanden ist. Das bedeutet, dass der Verursacher eines Schadens für diesen eintreten muss. Man unterscheidet dabei verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung (*nur eA*).

2 Ansprüche bei einem gutgläubigen Eigentumserwerb

2.1 Wiederholung: Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Umgangssprachlich lässt sich mit der Frage „Wem gehört das?“ sehr einfach ermitteln, wer Eigentümer einer Sache ist. In rechtlicher Hinsicht versteht man unter **Eigentum** die umfassendste Herrschaftsmacht einer Person über eine Sache (= **rechtliche Herrschaft**). Gemäß §903 BGB kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren (z. B. sie verkaufen, verschenken, verleihen, zerstören) oder andere von jeder Einwirkung auf die Sache ausschließen (z. B. Verbot der Nutzung).

Besitzer einer Sache ist in der Regel derjenige, der sie gerade „hat“. Unter **Besitz** versteht man die **tatsächliche Herrschaft** über eine Sache (vgl. §854 BGB, tatsächliche/körperliche Gewalt). Um Besitz zu erwerben, genügt es bereits, dass man die Sache an sich nimmt (**unmittelbarer Besitz**). In rechtlicher Hinsicht ist der Besitz im Vergleich zum Eigentum das schwächere Recht. So ist z. B. der Besitzer einer Sache verpflichtet, diese dem Eigentümer herauszugeben (vgl. §985 BGB).

Neben dem unmittelbaren gibt es auch noch den **mittelbaren Besitz** (§868 BGB). Darunter versteht man eine Berechtigung zum Besitz, die gegenüber dem unmittelbaren Besitzer wirksam ist. Verleiht man z. B. sein Fahrrad an einen Freund, so ist dieser unmittelbarer Besitzer des Rads, da er dieses „hat“. Zugleich ist man als Eigentümer selbst aber auch zum Besitz berechtigt, also mittelbarer Besitzer. Diese Unterscheidung ist z. B. beim gutgläubigen Erwerb (vgl. S. 36 ff.) von Bedeutung.

Egal ob im Rahmen einer Schenkung, eines Tauschs oder eines Kaufs, der Eigentumserwerb setzt bis auf wenige Ausnahmen (Eigentumserwerb kraft Gesetzes) immer einen eigenen, **sachenrechtlichen Vertrag** voraus (vgl. S. 22 ff.).

Durch Antrag (§145 BGB) und Annahme (§147 BGB) schließen zwei Personen einen sachenrechtlichen **Übereignungsvertrag (gem. §929 BGB)**, in dem sie sich darauf einigen, dass das Eigentum an einer Sache von der einen auf die andere Person übergehen soll (= Einigung).

Daneben wird die Sache in der Regel übergeben und somit der unmittelbare Besitz an der Sache durch eine Handlung übertragen (= Realakt, § 854 BGB). Dabei handelt es sich nicht um einen Vertrag. Die Handlung einer Person allein genügt bereits, um den unmittelbaren Besitz von einer zur anderen Person übergehen zu lassen (z. B. Nehmen der Sache).

Der sachenrechtliche Übereignungsvertrag dient meist der Erfüllung eines schuldrechtlichen Vertrags (z. B. Kauf, Tausch, Schenkung). Dennoch ist er ein eigenständiger Vertrag, da das schuldrechtliche Grundgeschäft lediglich die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums enthält, nicht aber die Umsetzung.



M 11: Strukturschema Übereignung

2.2 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

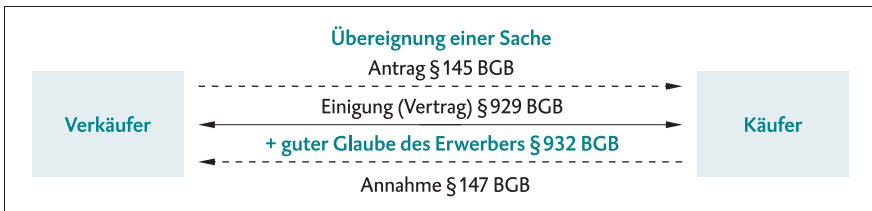
Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass unter bestimmten Umständen auch eine dazu nicht berechnigte Person (= **Nichtberechtigter**) wirksam das Eigentum an einer Sache übertragen kann, selbst wenn der ursprüngliche Eigentümer damit nicht einverstanden ist. Diese Besonderheit ist in den Regelungen zum gutgläubigen Erwerb festgehalten.

Gemäß § 932 I BGB wird bei einer Veräußerung einer Moblie (= bewegliche Sache) nach § 929 BGB der Erwerber auch dann Eigentümer der Sache, wenn diese dem Veräußerer gar nicht gehört und dieser auch nicht berechnigt ist, das Eigentum im Namen des Eigentümers zu übertragen. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Erwerber im **guten Glauben** handelt (gemäß § 932 II BGB), d. h. ihm nicht bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, dass der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache ist.



Ein gutgläubiger Erwerb liegt z. B. vor, wenn eine Person A einem Bekannten B Werkzeug (z. B. eine Kreissäge) leiht und dieser dann die Säge an eine dritte Person C verkauft (z. B. über eine Kleinanzeige oder auf einem Flohmarkt), wobei der Dritte nicht wusste und auch nicht erkennen konnte, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer ist (siehe S. 38 ff.).

Zum Ablauf eines gutgläubigen Erwerbs: Für einen gutgläubigen Erwerb wird der Übereignungsvertrag um die Voraussetzung des guten Glaubens modifiziert:



M 12: Modifikation der Übereignung bei einem gutgläubigen Erwerb

Hinweis: Der zuvor abgeschlossene Kaufvertrag gemäß § 433 BGB zwischen dem nichtberechtigten Veräußerer und dem gutgläubigen Erwerber ist gültig (!), auch wenn der Veräußerer etwas verkauft, was ihm nicht gehört.

Mehrere **Ausnahmeregelungen vom gutgläubigen Erwerb** finden sich in **§ 935 BGB**. Gemäß § 935 I BGB darf die Sache dem Eigentümer nicht **abhandengekommen**, **verloren** gegangen oder **gestohlen** worden sein. Gleiches gilt für Sachen, die **unentgeltlich übereignet** wurden (gemäß § 816 I 2 BGB). Ein wichtiger Grundsatz lautet, dass kein Eigentumserwerb an Diebesgut möglich ist.

2.3 Spannungsverhältnis Eigentumsschutz – Rechtssicherheit

Unmittelbare Folge eines gutgläubigen Erwerbs ist, dass der ursprüngliche Eigentümer gegen seinen Willen das Eigentum an der Sache verliert. Der nicht-berechtigte Veräußerer hingegen erhält, z. B. im Falle eines Kaufvertrags, auch noch den Kaufpreis vom gutgläubigen Erwerber gezahlt. Das wirkt auf den ersten Blick befremdlich und ungerecht.

Andererseits kann man dem gutgläubigen Erwerber keinen Vorwurf machen. Aus seiner Sicht und seinem Kenntnisstand nach hat er alles „richtig“ gemacht. So z. B. einen Kaufvertrag geschlossen, seine Verpflichtung, den Kauf-

Weitere Gefährdungshaftungsarten nach BGB:

- **Produkthaftung:** Haftung für Schäden durch Sicherheitsmängel, z. B. explodierende Akkus
- **Umwelthaftung:** Haftung des Betreibers bzw. Eigentümers für Schäden, die von bestimmten Anlagen ausgehen, z. B. durch Austreten giftiger Chemikalien
- **Wasserhaushaltsgesetz:** Haftung für Schäden durch Verseuchung von natürlichen Gewässern sowie des Grundwassers, z. B. durch Gülleaustrag
- **Haftung des Beherbergungsgastwirts:** Haftung des Hoteliers bzw. Betreibers (bei gewerbsmäßiger Beherbergung) für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der von Gästen eingebrachten Sachen (daher Tresore in vielen Hotelzimmern)

Zusammenfassung

Zivilrecht – Interessenausgleich bei gesetzlichen Schuldverhältnissen

Schuldverhältnisse

- Die Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft erfolgt in der Regel durch einen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner. Dieser beruht auf einem autonomen Parteiwillen beider Vertragsparteien, sowohl hinsichtlich des Abschlusses als auch des Inhalts sowie der Rechtsfolgen.
- Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen ohne diesen Parteiwillen – „kraft Gesetzes“ – d. h. allein durch Vorliegen bestimmter gesetzlicher Tatbestände, an die der Gesetzgeber eine normierte Rechtsfolge gekoppelt hat.

Gutgläubiger Erwerb

- Das Eigentum an einer Sache kann durch einen Nichtberechtigten wirksam übertragen werden, selbst wenn der ursprüngliche Eigentümer damit nicht einverstanden ist (§§ 929, 932 BGB).
- Voraussetzung dafür ist, dass der Erwerber im guten Glauben handelt, d. h., ihm ist weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, dass der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache ist (§ 932 II BGB).
- Der gutgläubige Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber von der Nichtberechtigung des Veräußerers Kenntnis hat, sowie bei abhandengekommenen, verloren gegangenen, gestohlenen oder unentgeltlich übereigneten Sachen (§ 935 BGB).

Spannungsverhältnis Eigentumsschutz – Rechtssicherheit beim gutgläubigen Erwerb

- Der ursprüngliche Eigentümer möchte sein Eigentum geschützt haben.
- Der gutgläubige Erwerber wünscht Rechtssicherheit bei seinem Vertrag.

- **(nur eA)** Für Verbraucherverträge gelten auch die Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in den §§ 305 bis 310.
 - AGB sind im Gegensatz zur sogenannten Individualabrede Bedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert vom Unternehmer vorgegeben werden.
 - Sie dienen in erster Linie der Rationalisierung und Rechtssicherheit für den Unternehmer beim Abschluss von Verträgen.
 - Das Einbeziehen in den Vertrag sowie die Gültigkeit von AGB unterliegen speziellen Regelungen zum Schutz des Verbrauchers, insbesondere die Notwendigkeit eines ausdrücklichen Hinweises und zur angemessenen Kenntnisnahme, das Einverständnis des Verbrauchers sowie die Ungültigkeit von Überraschungsklauseln oder Klauseln, die den Verbraucher unbillig benachteiligen (Klauselverbote).
- **(nur eA)** Ein wesentliches Element der Marktwirtschaft ist die Vertragsfreiheit. Sie beinhaltet die Abschlussfreiheit, Gestaltungs- bzw. Inhaltsfreiheit und Formfreiheit. Damit wird die sogenannte Privatautonomie in der sozialen Marktwirtschaft gewährleistet. Allerdings hat die Vertragsfreiheit auch Grenzen, die in der Regel gesetzlich festgelegt sind: Kontrahierungszwang, Verstöße gegen Gesetze oder gute Sitten sowie gesetzlich oder vertraglich festgelegte Formvorschriften.



Kompetenztraining

- 18** B kauft sich bei A im Rahmen einer Sonderaktion einen neuen Satz Winterreifen inklusive Felgen und Montage für sein auf 300 PS getunttes Auto. Als er sein Auto nach Ladenschluss mit dem Zweitschlüssel abholt, stellt B anhand des Aufklebers neben dem Lenkrad fest, dass die Reifen nur bis 190 km/h zugelassen sind. Im Verkaufsgespräch war davon keine Rede, obwohl ausgiebig über das getunte Fahrzeug „gefachsimpelt“ wurde. Außerdem entdeckt B im Lack über dem Radlauf mehrere tiefe Kratzer, die eindeutig bei der Montage der Reifen entstanden sind. Da er wegen der späten Uhrzeit A nicht mehr erreichen kann, fährt B mit dem Auto nach Hause. Auf der Heimfahrt stellt er fest, dass die Räder einwandfrei laufen.
- Grenzen Sie am vorliegenden Beispiel begründet zwischen Hauptleistungspflicht, leistungsbezogener Nebenpflicht und leistungsunabhängiger Schutzpflicht ab und stellen Sie fest, ob diese erfüllt wurden.
 - Grenzen Sie am vorliegenden Beispiel den Schadensersatz statt der Leistung vom Schadensersatz neben der Leistung ab.
- 19** Erstellen Sie eine Grafik, die die Systematik des Leistungsstörungenrechts abbildet.
- 20** Zeigen Sie, dass das Leistungsstörungenrecht auch den Interessenausgleich zwischen den Beteiligten als Intention des Gesetzgebers berücksichtigt.

- 17 Variante 1 ist ein Dienstvertrag, da das Tätigwerden des B im Rahmen des Umzugs gegen Entgelt vereinbart wird. Selbst wenn B die meiste Zeit nur Kleinigkeiten trägt, ist der Stundenlohn fällig, da kein konkreter Erfolg der Tätigkeit vereinbart wurde.

Variante 2 hat dagegen einen konkret benannten Erfolg: den vollständigen Aufbau der Küche. Es handelt sich daher um einen Werkvertrag, der die Küchenmontage zum Gegenstand hat.

Zivilrecht – Interessenausgleich beim Kauf

Alle §§-Angaben beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt – auf das BGB.

- 18a Die **Hauptleistungspflichten** ergeben sich aus dem Vertragsgegenstand und bestehen gemäß § 433 I aus der Lieferung der Reifen inklusive Felgen in mangelfreiem Zustand und aus deren ordnungsgemäßer Montage (§ 631). Diese Pflichten wurden erfüllt, da die Reifen auf dem Auto „einwandfrei laufen“.

Leistungsbezogene Nebenpflichten sind beispielsweise Informationspflichten im direkten Zusammenhang mit der Leistung, die hier verletzt wurden, da B nicht darüber informiert wurde, dass die Reifen nur bis zu einer für sein Fahrzeug relativ niedrigen Geschwindigkeit eingesetzt werden dürfen.

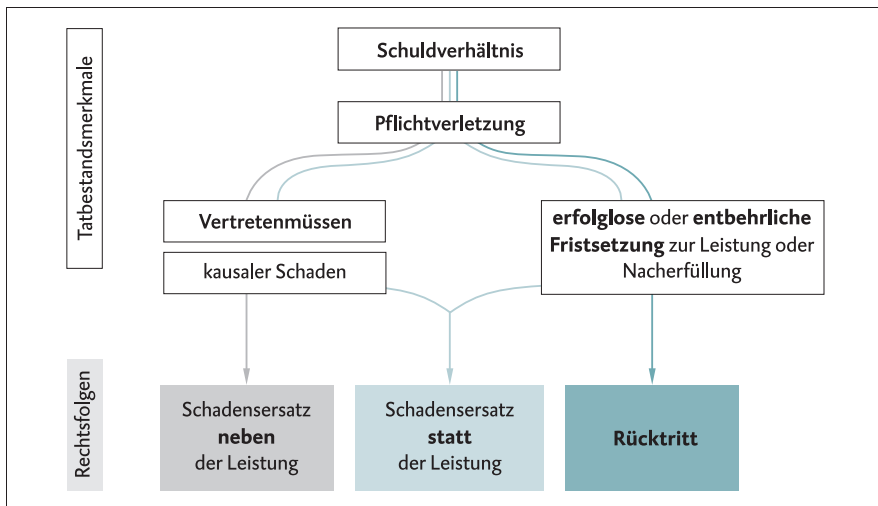
Leistungsbegleitende Schutzpflichten sind beispielsweise Sorgfaltspflichten gemäß § 241 II, die hier ebenfalls verletzt wurden, da bei der Montage der Reifen der Lack am Fahrzeug durch tiefe Kratzer beschädigt wurde.

- 18b Schadensersatz statt der Leistung bezieht sich immer auf Schäden an der geschuldeten Leistung selbst, hier also die Reifen und deren Montage als vertragliche Haupt- und Nebenleistung. Schadensersatz neben der Leistung bezieht sich auf Schäden im Umfeld der Leistung, die auch durch eine ordnungsgemäße Leistung nicht mehr ungeschehen gemacht werden können.

Im vorliegenden Fall käme ein **Schadensersatz statt der Leistung** also – unter weiteren Voraussetzungen – nur für die Reifen wegen der falschen Geschwindigkeitsklasse infrage, da sie die geschuldete Hauptleistung sind. In Bezug auf die Montage besteht kein Anhaltspunkt für Schadensersatz, da die Reifen einwandfrei laufen.

Ein **Schadensersatz neben der Leistung** käme hinsichtlich der Kratzer am Radlauf infrage, da die Beschädigung, wenn sie während der Montage entstanden ist, die Verletzung einer leistungsbegleitenden Schutzpflicht darstellt und auch durch die Lieferung vertragsgemäßer Reifen nicht ungeschehen gemacht werden kann.

19



20 Im Leistungsstörungenrecht wird die Intention des Gesetzgebers, einen gerechten Interessenausgleich herbeizuführen, an verschiedenen Stellen sichtbar.

- Dem Gläubiger der Leistung werden bei Leistungsstörungen verschiedene Ansprüche zugestanden. Allerdings erhält der Schuldner, solange die Leistung noch erbracht werden kann, eine zweite Chance zur vertragsgemäßen Leistungserbringung bzw. Nacherfüllung. Dafür wird ihm eine angemessene Frist gewährt.
- Diese angemessene Frist kann in bestimmten Fällen allerdings entbehrlich sein, z. B. wenn der Schuldner die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Ein weiteres Abwarten wäre dann sinnlos und würde gegen das Interesse des Gläubigers bzw. beider Vertragspartner laufen, die Angelegenheit abzuschließen.
- Auch bei einem Schaden, der im Umfeld der Leistung entsteht, hat der Gläubiger ggf. einen Schadensersatzanspruch. Allerdings muss dafür der Schuldner die Ursache für den Schaden zu vertreten haben. Das dient dem Interessenausgleich, da der Schadensersatz ggf. den Wert des Vertragsgegenstands übersteigt.
- Für einen Schadensersatz statt der Leistung sind beide Bedingungen zu erfüllen: die zweite Chance zur Leistungserbringung innerhalb einer angemessenen Frist und das Vertretenmüssen. Der Interessenausgleich besteht darin, dass der Gläubiger im Extremfall sogar eine teurere Ersatzbeschaffung zuzüglich aller Schadenskosten vom Schuldner verlangen kann, aber eben nur dann, wenn die genannten Bedingungen komplett erfüllt sind.



© **STARK Verlag**

www.stark-verlag.de
info@stark-verlag.de

Der Datenbestand der STARK Verlag GmbH
ist urheberrechtlich international geschützt.
Kein Teil dieser Daten darf ohne Zustimmung
des Rechteinhabers in irgendeiner Form
verwertet werden.

STARK